



Foto: AdobeStock/Darina

# MuG ambulant aktualisiert

Die „Maßstäbe und Grundsätze für die Qualität und die Qualitätssicherung in der ambulanten Pflege (MuG ambulant) wurden am 9. November 2022 aktualisiert und sind zum 1. Januar 2023 in Kraft getreten.

**A**ufgrund der Erfahrungen aus der Coronapandemie und den Flutereignissen in 2021 wurde das Kapitel 6 „Maßnahmen in Krisensituationen“ eingefügt. Hieraus ergibt sich für alle Pflegedienste die Pflicht zur Erstellung eines Krisenkonzeptes. Dieses ist für den Fall akuter Krisensituationen, welche Einfluss auf die Versorgung haben könnten wie bspw. Pandemien oder Unwetter/Naturkatastrophen, in Absprache mit den Gesundheits- und Gefahrenabwehrbehörden der jeweiligen Kommune zu erstellen. Zudem enthält die MuG den Hinweis, dass die Erstellung und Umsetzung von Krisenkonzepten ggfls. mit zusätzlichen Ressourcen einhergehen wird und das Maßnahmen darauf auszurichten sind, dass im Krisenfall die vertraglich vereinbarten Leistungen erfüllt werden können. Dies kann für zukünftige Vergütungsverhandlungen relevant werden. Denn wenn daher jetzt zusätzliche Ressourcen notwendig sind, bspw. die Anschaffung von größeren Vorräten für Schutzausrüstung und

Desinfektionsmittel, so sind diese zumindest einmalig vergütungsrelevant. Hinzu kommen Kosten für den regelmäßigen Ersatz, falls diese Güter nicht im normalen Alltagsbetrieb verbraucht werden können. Ggfls. müssen auch USV-Geräte, ein Stromaggregat (plus Betriebsstoffe), ein über USB-Stecker aufladbarer Drucker oder gar Fahrräder angeschafft werden. Weitere Informationen zu Krisenkonzepten finden sie im Artikel von Andreas Heiber „Blackout im Pflegedienst“ in der PDL-Praxis 12/2022, sowie hier in dieser Ausgabe ab Seite 38.

Unmittelbare praktische Bedeutung wird für einige Pflegedienste das neu eingefügte Kapitel „3.2.1.2 Elektronische Pflegedokumentation“ haben. Eine Hauptaufgabe jeder Pflegedokumentation war schon immer allen an der Versorgung Beteiligten, Informationen zum Pflegebedürftigen so zur Verfügung zu stellen, dass sie in ihrer Gesamtheit ein aktuelles Bild der pflegerischen Situation widerspiegeln,

inklusive der jeweils tatsächlich erbrachten Leistungen. D. h. nicht nur Veränderungen des Pflegezustandes sondern auch Änderungen der vereinbarten Leistungen müssen ersichtlich sein. Dies ist seit der Erstfassung der MuG ambulant (10.07.1995) über Kapitel 3.2.1.2 (jetzt 3.2.1.3) geregelt.

Da immer mehr Pflegedienste auf eine elektronische Pflegedokumentation setzen, wurden nun Regelungen zum Umgang mit einer solchen Lösung getroffen. Denn viele Pflegedienste und Softwareanbieter haben die alte MuG bislang so ausgelegt, dass vielleicht nur ein Teil der Pflegedokumentation vor Ort beim Pflegebedürftigen sein muss und haben Pflegebericht und/oder Leistungsnachweis nur noch digital geführt. Die neue MuG regelt nun, dass im Falle einer elektronischen Pflegedokumentation, der Pflegedienst (spätestens jetzt) sicherstellen muss, dass die Pflegebedürftigen (oder gesetzliche Vertreter:innen und/oder Bevollmächtigte) sowie alle an der Versorgung

Beteiligten in diese Einsicht nehmen können (Abs.1). Ist dies nicht möglich, muss der Pflegedienst unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Verzögern, eine komplette Papierversion vor Ort zur Verfügung stellen (Abs.2). Dies wird Pflegedienste mit einer elektronischen Pflegedokumentation, wo nicht mehr alle Teile vor Ort sind, vor Herausforderungen stellen. Denn nun ist ein (Online)Zugang für die Kunden zu den Daten notwendig, damit sie darauf zugreifen und sich informieren können. Aus Gründen des Datenschutzes sind entsprechende Zugangsrechte zu vergeben und auch die Ausfallsicherheit (s. Kapitel 6) ist zu berücksichtigen. Zusätzlich müssen andere an der medizinischen, therapeutischen und pflegerischen Versorgung und Betreuung beteiligte Personen, ebenfalls Zugang erhalten, soweit eine Einwilligung der/ des Pflegebedürftigen vorliegt (Abs.4). Ob man aktiv danach fragen muss, sagt die MuG nicht. Zu diesen Personen gehören (familiäre) Pflegepersonen,

Ärztinnen/Ärzte, Physiotherapeut:innen und Betreuungskräfte. Hier sind Zugriffsrechte so zu implementieren, dass diese Personen nur Zugriff auf die für ihre jeweilige Behandlung erforderlichen Informationen haben. Dies geschieht nicht mal eben so. Alle Pflegedienste die schon, teilweise oder komplett, auf eine elektronische Pflegedokumentation umgestellt haben, müssen nun prüfen, ob für die aufgeführten Personenkreise entsprechende Zugänge eingerichtet werden können. Neben Lese- sollte man gleich auch Schreibrechte anlegen, die sofort oder erst später freischaltet werden.

Unabhängig vom Einsatz einer elektronischen Pflegedokumentation müssen folgende Stamm- und Notfalldaten weiterhin immer in Papierform vor Ort (Abs.3) aufbewahrt werden:

- Stammdaten Pflegebedürftige(r)
- Kontaktdaten Pflegedienst
- medizinische/pflegerelevante Hauptdiagnosen

- vorliegende Erkenntnisse zu ärztlich verordneten Medikamenten, Allergien/Unverträglichkeiten
- Kontaktdaten An-/Zugehörige
- ggf. Patientenverfügung bzw. Vorsorgevollmacht und/oder Betreuungsverfügung bzw. Angaben zu deren Aufbewahrungsort

Eine völlig papierlose Pflegedokumentation ist somit weiterhin nicht möglich! Neue Regelungen bzgl. der Mindestqualifikation von Betreuungsmitarbeitenden ambulanter Pflegedienste wurden bisher nicht vereinbart, denn dazu muss erst die Richtlinie nach §112a für ambulante Betreuungsdienste angepasst werden. Somit sind im ambulanten Pflegedienst weiterhin alle Mitarbeitenden im Bereich der Betreuung einsetzbar, auch ohne Zusatzqualifikation. (Gerd Nett)

#### ZUM AUTOR

Gerd Nett ist Unternehmensberater bei System & Praxis Gerd Nett [SysPra.de](http://SysPra.de)



**FÜR STARKE  
UNTERNEHMEN**  
gesund & sicher mit der BGW

*„In der ambulanten Pflege ist der Austausch mit den Beschäftigten das A und O. Dass man als Leitung immer ein offenes Ohr für Probleme hat. So bleiben alle motiviert.“*

**Nutzen  
Sie die BGW-  
Angebote!**



Den Weg zum „starken Unternehmen“ begleitet die BGW Schritt für Schritt mit verschiedenen Angeboten. Mehr Infos unter:  
[www.bgw-online.de/fuer-starke-unternehmen-hp](http://www.bgw-online.de/fuer-starke-unternehmen-hp)

**BGW**  
Berufsgenossenschaft  
für Gesundheitsdienst  
und Wohlfahrtspflege